

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Giekau,  
Ortsteil Giekau  
(Gebührensatzung)  
in Kraft getreten am 21.12.2007  
in der Fassung des 2. Nachtrages  
in Kraft getreten am 01.01.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2007, 17.07.2008 und 06.10.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Giekau nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen (Niederschlagswassergebühren).
- (3) Die Satzung richtet sich an Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer, Abgabepflichtige und Abgabepflichtigen. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

**§ 2 Grundsatz Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und für die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Je 25 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 25 m<sup>2</sup> aufgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat auf Antrag und Nachweis den Anspruch auf eine Ermäßigung für ökologisch ausgerichtete Maßnahmen, und zwar
  - a) Gras- und Reetdächer, die an die Kanalisation angeschlossen sind oder in diese entwässern, fließen mit einem Anteil von 50 % in die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante Grundstücksfläche ein.
  - b) wasser- und luftdurchlässige Flächen (siehe Anlage 1), die an die Kanalisation angeschlossen sind oder in diese entwässern, fließen mit einem Anteil von 25 % in die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante Grundstücksfläche ein
  - c) für Regenwassersammelanlagen, die einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation oder öffentliche Gräben haben, wird beginnend mit 1.001 l je angefangene 1.000 l ein Abschlag in Höhe von 10,00 € gewährt. Der Abschlag beträgt maximal 50,00 €.

Die unter c) festgesetzten Abschläge gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **15,00 Euro** je Berechnungseinheit (25 m<sup>2</sup>) überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen

über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 18), haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.

### **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Gebühr wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem

Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramts und den öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Gemeinde ist aufgrund eines Auftrags-Datenverarbeitungsvertrages berechtigt, die personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen.
- (6) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach den §§ 3 Abs. 2 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zuletzt ausgefertigt:  
Giekau, den 19.10.2011

Gemeinde Giekau  
Der Bürgermeister  
gez. M. Koch

-----